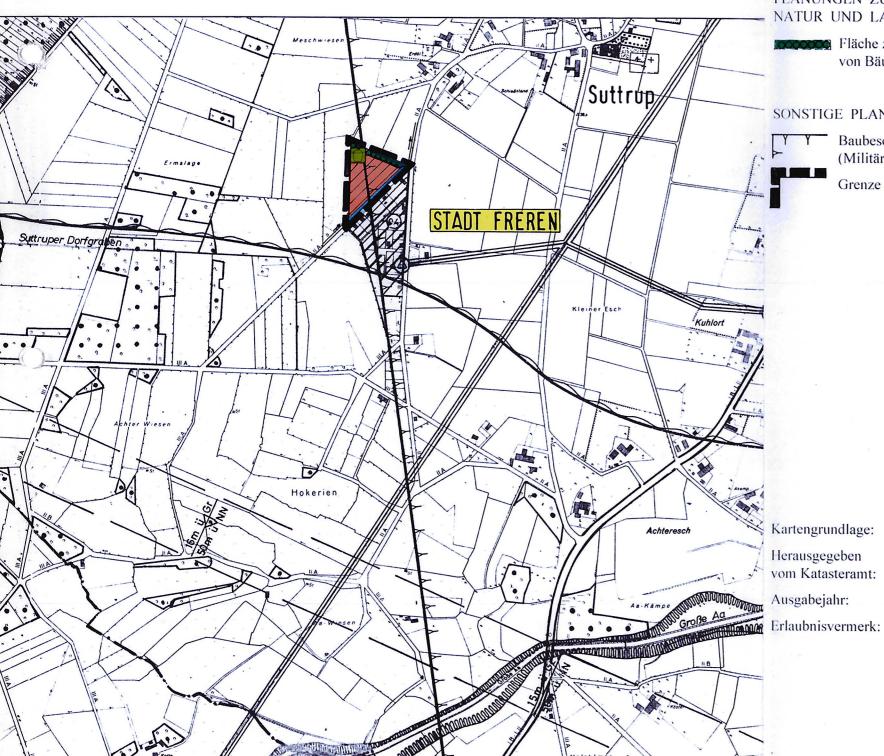


M.1:10000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Wohnbaufläche

GRÜNFLÄCHEN



Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Bach / Graben

PLANUNGEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN



Y Y Baubeschränkungszone (Militärflugplatz Hopsten)

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

Kartengrundlage:

Zusammenfügung M. 1:10.000

Herausgegeben vom Katasteramt:

Ausgabejahr:

Lingen

Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- 2. Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung.
- 3. An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- 4. Der Änderungsbereich liegt im Flurbereinigungsgebiet Lohe-Suttrup.
- 5. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorzusehen.
- 6. Der östliche Bereich des Änderungsgebietes liegt in der Baubeschränkungszone des Militärflugplatzes Hopsten. Die maximale Bauhöhenbeschränkung beträgt in diesem Teil 100 m über Gelände.
- 7. Das Merkblatt "Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung" des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes müssen die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) eingehalten werden.
- 8. Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten.

URSCHRIFT

18. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Blatt Blätter), beschlossen.

Freren, den 13.03.1997

(Bölscher) KEINDE ermeister als Ratsvorsitzende (Finke)

Der Samtgemeinder at hat in seiner Sitzung am 13.06.96 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 18.03.1/997

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung

am 19.12.96dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 06.01.97 bis 06.02.97 gemäß § 3 Abs. 2 Bau B öffentlich ausgelegen.

Freren, den 13.03.1997

(Finke)

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung ım 13.03.97 beschlossen.

Freren, den 13.03.1997

Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 203:-206:73) vom heutigen Tage unter Aumit Maßgaben/mit Ausnahme der durch lich gemachten Tolle gemäß § 6 BauGB genehmigt. Oldenburg, den

Höhere Verwaltı Bez. -

gung vom führten Auflagen/Maßgaben/Ausnal beigetreten. Die Flächennutzungsplanän-

derung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.05.1997 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 30.05.1997 wirksam ge-

Freren, den 30.05.1997

(Finke)

Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde aus-

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Bauleitplanung un Landespflege Nikolalort (1-1) 40074 Osnabrück Tel. (05 41) 22257 For (03 41) 2216 35

Osnabrück, den 15.07.1996 / 27.11.1996 / 3.2.1997